



(Beschluss BuVo09_088 Jahresabschlusses KG 29.04.2011)

Antragsteller: Kommission Steuern und Haushalt

Vorstand: Christian Freiherr von Stetten MdB und Oswald Metzger

Offenlegung von Jahresabschlüssen durch kleine Kapitalgesellschaften

Sachverhalt:

Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss bis zum 31.12. des Folgejahres im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dazu gehören auch Kleinbetriebe, persönlich haftende Gesellschafter, vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften ohne gewerbliche Einkünfte usw..

Wer nicht hinterlegt, gegen den wird ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet (in 2007: 120.000 Verfahren, in 2008: 130.000 Verfahren; bisher 118 Mio. Euro Ordnungsgelder).

Insgesamt entsteht so enorm viel Bürokratie, meist ohne tatsächlichen Nutzen. Das Argument „Gläubigerschutz“ mag für Großunternehmen wie kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. für Kapitalanlagegesellschaften sinnvoll sein, nicht jedoch für kleine Kapitalgesellschaften.

Forderung der MIT:

Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Pflicht zur Offenlegung zu befreien.

Kurzfristig, d.h. zum frühest möglichen Zeitpunkt, sollte zumindest eine Befreiungsregelung geschaffen werden, die Kleinstunternehmen (nach EU-High-Level-Group Bürokratieabbau von Dr. Edmund Stoiber: Bilanzsumme kleiner 500.000 Euro, Umsatz kleiner 1,0 Mio Euro, nicht mehr als 10 Beschäftigte) von der Pflicht zur Offenlegung ausnimmt.